



§ 1 Geltung

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Aufträge von Klett-Cotta

- (1) Der Lieferant schickt uns auf Verlangen ein freibleibendes Angebot zu. Letzteres stellt eine unverbindliche Aufforderung zur Erteilung eines Auftrags von unserer Seite dar. Angebote des Lieferanten müssen sich bezüglich Menge und Beschaffenheit an unsere Anfrage halten. Angebote des Lieferanten haben kostenlos zu erfolgen.
- (2) Unsere Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform erfolgen. Jeder Auftrag ist sofort vom Lieferanten unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit, des Preises, der Produktbezeichnung, der Bestellnummer - sofern vorhanden - und des Bestelldatums vom Lieferanten zu bestätigen. Mit Eingang der Auftragsbestätigung bei uns kommt ein Vertrag zwischen dem Lieferanten und unserem Haus zustande. Für den zustande gekommenen Vertrag gilt als Mindestanforderung der Prozess Standard Offsetdruck (PSO ISO-12647-2) in der jeweils aktuell geltenden Fassung.
- (3) Soweit unsere Aufträge nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran fünf (5) Werktage nach dem Datum des Auftrags gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme durch den Lieferanten ist der Zugang der Auftragsbestätigung bei uns.
- (4) Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten gegenüber unserem Auftrag ab, wird der Lieferant die Abweichungen besonders hervorheben. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nur zustande, wenn wir die Auftragsbestätigung des Lieferanten mit den gekennzeichneten Änderungen explizit schriftlich oder in Textform akzeptieren.
- (5) Änderungen des zustande gekommenen Vertrags bedürfen der Schrift- oder Textform. Mündliche Änderungen sind nicht wirksam, solange sie nicht in Textform von uns explizit bestätigt werden.
- (6) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Vorgaben für die zu liefernde Ware jederzeit durch schriftliche Mitteilung oder durch Mitteilung in Textform mit einer Frist von mindestens fünf (5) Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten.

Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 dieses Abs. 6 schriftlich anzeigen.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- (1) Die vereinbarten Preise sind bindend. Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis alle Leistungen des Lieferanten einschließlich aller Nebenleistungen, wie z. B. Verpackung, Versicherungen, Lieferung und Transport an die im Auftrag genannte Versandanschrift frei Haus ein.
- (3) Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab vollständiger Lieferung der Ware und ab Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.
- (4) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Produktbezeichnung, unsere Bestellnummer - sofern vorhanden - und unsere Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Absatz 3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- (5) Es stehen uns Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags in vollem gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Der vereinbarte Liefertermin ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nach Absprache zulässig.
- (2) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages exakt bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
- (3) Wenn die Lieferung/Leistung zum vereinbarten Termin ganz oder teilweise nicht erfolgt, sind wir berechtigt, den aus dieser Verzögerung entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen und eine Vertragsstrafe gemäß nachstehendem Abs. 5 zu fordern. Auch sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von mindestens zehn (10) Werktagen nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der

genannten Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Liefertermin „fix“ vereinbart ist oder wenn der Lieferant erklärt, auch innerhalb der Nachfrist nicht liefern/leisten zu können. Das genannte Rücktrittsrecht gilt unabhängig davon, ob der Lieferant die Nichteinhaltung der Lieferfrist zu vertreten hat, also z. B. im Fall der Nichtlieferung aufgrund höherer Gewalt, Streik, Aussperrung usw..

- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant hat uns auch über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unter Angabe des möglichen Liefer-/Leistungsstermins in Kenntnis zu setzen. Stimmen wir einem neuen Liefertermin zu, wobei unsere Zustimmung der Textform bedarf, bleiben Schadensersatzansprüche wegen der verspäteten Lieferung/Leistung unberührt.
- (5) Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen eine **Vertragsstrafe** gegenüber dem Lieferanten wie folgt geltend zu machen:
 - (a) bei allen *Vorstufendienstleistungen* / jeweils ab einem Lieferverzug von mehr als zwei (2) Tagen: eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 0,2 % des entsprechenden Netto-Auftragswerts pro Tag, maximal jedoch in Höhe von 5 % des Netto-Auftragswerts;
 - (b) bei allen Fertigungsleistungen / jeweils ab einem Lieferverzug von mehr als zwei (2) Tagen: eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 0,2 % des entsprechenden Netto-Auftragswerts pro Tag, maximal jedoch in Höhe von 5 % des Netto-Auftragswerts.
Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- (6) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- (7) Die Anlieferung der Ware von Klett-Cotta hat an das KNV Logistikzentrum in Erfurt (KNV Logistik GmbH, Ferdinand-Jühlke-Straße 7, 99095 Erfurt) zu erfolgen, es sei denn, es ist im Einzelauftrag eine abweichende Anlieferadresse vereinbart. Für die Anlieferung von Ware an das KNV Logistikzentrum in Erfurt gilt die „Anlieferanweisung für KNV Logistik in Erfurt“ in der jeweils aktuell geltenden Fassung. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort ordnungsgemäß und vollständig frei Haus übergeben wird.
- (8) Gesetzliche Rechte des Lieferanten zur Zurückbehaltung der von ihm obliegenden Leistungen bzw. zur Erhebung von Einreden oder Widerklagen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Gegenforderung des Lieferanten gegen uns fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (9) Für den Eintritt unseres Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

§ 5 Eigentumssicherung

- (1) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Ausführungsanweisungen und anderen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums-, Urheberrechts- und/oder gewerblichen Schutzrechte vor; hiervon umfasst sind auch Urheberrechte für Nutzungsarten, welche zum

Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags noch nicht bekannt sind. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.

Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

- (2) Das Eigentum an Satz- und Druckdaten steht ausschließlich uns zu.
- (3) Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung von unseren Materialien mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Materialien steht uns ein Miteigentum im Verhältnis des Werts unserer Waren und Leistungen im Verhältnis zum Wert der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu.
- (4) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält (einfacher Eigentumsvorbehalt). Ausgeschlossen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte und der verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 6 Gewährleistungsansprüche

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Mehrlieferungen akzeptieren wir ausschließlich wie folgt:

Bei Bestellungen von bis zu 1.500 Exemplaren:	Maximal 15 % der Überlieferung
Bei Bestellungen von bis zu 5000 Exemplaren:	Maximal 10 % der Überlieferung
Bei Bestellungen von bis zu 10.000 Exemplaren:	Maximal 6 % der Überlieferung
Bei Bestellungen von bis zu 50.000 Exemplaren:	Maximal 4 % der Überlieferung
Bei Bestellungen von über 50.000 Exemplaren:	Maximal 2 % der Überlieferung

- (3) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserem Auftrag – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns oder vom Lieferanten stammt.
Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen

Ansprüche und Rechtsbehelfe zu. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

- (4) Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (5) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb von zwei (2) Wochen nach Ablieferung an der im Auftrag schriftlich oder in Textform bezeichneten Lieferanschrift zu untersuchen. Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Hierbei festgestellte Mängel oder Falschlieferungen gelten als offene Mängel und müssen von uns unverzüglich nach Feststellung dem Lieferanten gemeldet werden. Bei der Wareneingangsprüfung nicht gefundene Mängel gelten als verdeckte Mängel. Diese sind innerhalb von zwei (2) Wochen nach ihrer Feststellung dem Lieferanten anzuzeigen.
Liefert der Lieferant verspätet, beschränkt sich die Pflicht zur Untersuchung auf Transportschäden soweit infolge der verspäteten Lieferung eine angemessene Zeit zur Untersuchung nicht mehr zur Verfügung steht.
- (6) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- (7) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert.

§ 7 Produkthaftung

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzpflichten Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis haftet. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung bei Lieferungen und Leistungen (i) im Druckbereich mit einer Deckungssumme von mindestens € 100.000,-, (ii) im Druckvorstufenbereich mit einer Deckungssumme von mindestens € 50.000,- zu unterhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht nach Maßgabe des Absatzes 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte bzw. von ihm erbrachte Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

- (3) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

§ 9 Archivierung

Der Lieferant wird auf unser Verlangen die vollständigen Satzdaten und die Druckdaten kostenlos bis auf Widerruf archivieren und ein (1) Mal jährlich eine Dokumentation zu den genannten Daten kostenlos erstellen. Die Dokumentation wird uns bis spätestens 1. Februar eines Jahres zur Verfügung gestellt. Die Satz- und Druckdaten sind angemessen zu versichern. Der Lieferant wird die Datensicherungssysteme auf Verlangen offenlegen. Wir können jederzeit die Herausgabe der Satz- und Druckdaten ohne Angabe von Gründen und ohne dass hierfür Kosten anfallen verlangen.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die der jeweils anderen Partei überlassenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung der zwischen dem Lieferanten und uns vereinbarten vertraglichen Zwecke elektronisch gespeichert, verarbeitet oder genutzt bzw. an Dritte weitergeleitet.
- (2) Ist der Lieferant im Verhältnis zu uns Auftragnehmer im Sinne des § 11 Bundesdatenschutzgesetz, sind die Vorschriften über die Auftragsdatenverarbeitung zwingend zu beachten.

§ 11 Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen des Auftrags bzw. des Vertrags sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung des Auftrags bzw. des Vertrags zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Auftragsabwicklung auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.
- (2) Die Parteien erlangen an den ihnen wechselseitig überlassenen bzw. zugänglich gemachten vertraulichen Informationen kein über die Nutzung im Rahmen des Vertrags hinausgehendes Nutzungsrecht.
- (3) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
- (4) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 11 verpflichten.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für beide Seiten ist Stuttgart. Sofern zulässig und der Lieferant Kaufmann ist, wird als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Auftrags- bzw. Vertragsverhältnis Stuttgart vereinbart.
- (2) Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).